

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1897.

N^o VII. Ministerialbekanntmachung

vom 11. Mai 1897,

betreffend die Annahme der in Frankenhäuser erscheinenden Frankenhäuser Zeitung als amtliches Nachrichtenblatt für die Unterherrschaft des Fürstenthums an Stelle des bisher als solches geltenden Frankenhäuser Intelligenzblattes.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt die in Frankenhäuser erscheinende Frankenhäuser Zeitung als amtliches Nachrichtenblatt für die Unterherrschaft des Fürstenthums an die Stelle des bisher als solches geltenden Frankenhäuser Intelligenzblattes.

Sämmtliche Behörden bezw. die eine solche vertretenden Beamten, die Gemeinden, Kirchen und Schulen, soweit denselben die Verpflichtung zum Halten des Frankenhäuser Intelligenzblattes oblag, sind nunmehr verpflichtet, an Stelle des letzteren vom 1. Juli d. J. ab die Frankenhäuser Zeitung zu halten. Derselben werden zugleich angewiesen, von dem gleichen Zeitpunkte ab alle amtlichen Bekanntmachungen nicht mehr in dem seiner amtlichen Eigenschaft nunmehr entleideten Frankenhäuser Intelligenzblatt, sondern ausschließlich in der Frankenhäuser Zeitung zu veröffentlichen, soweit nicht durch Befehle oder Verordnungen eine Veröffentlichung in weiteren Zeitungen ausdrücklich angeordnet ist.

Rudolstadt, den 11. Mai 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starb.

N^o 111. Schwarzb. Reichs. Gesetzsammlung LVIII.

6

Abgegeben in Rudolstadt am 16. Mai 1897.